



# Schutzkonzept für Sportanlagen der Gemeinde Seewen SO

Stand 5. Mai 2021  
Version 2.00



Namens des Gemeinderates  
Seewen, 5. Mai 2021

  
Simon Esslinger  
Gemeindepräsident

  
Claudia Castañal Bouso  
Leiterin der Verwaltung



I. Ausgangslage.....	3
II. Zielsetzung.....	3
III. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln.....	3
A. Allgemein .....	3
B. Trainingsbetrieb .....	4
C. Wettkampfbetrieb .....	5
D. Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen .....	6
E. Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe .....	6
IV. Verantwortung .....	7
A. Allgemein .....	7
B. Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.).....	7
C. Kontrolle und Durchsetzung .....	7
D. Kommunikation .....	7



## I. AUSGANGSLAGE

Die Gemeinde Seewen SO ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den *Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten* des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Der Bundesrat hat am 14. April 2021 weitere Lockerungsschritte der Massnahmen gegen den Anstieg der Infektionen mit dem Coronavirus beschlossen, die auch den Sport betreffen und ab dem 19. April 2021 gelten.

Die Vorgaben für sportliche Aktivitäten werden für Personen mit Jahrgang 2000 und älter gelockert und sind fortan für Einzelpersonen oder für Gruppen mit bis zu 15 Personen in Innenräumen und Aussenbereichen eingeschränkt möglich. Auch Wettkämpfe sind unter diesen Umständen zulässig.

Grundsätzlich gilt: Für spezifische Fragen zu Ihrer Sportart wenden Sie sich an den zuständigen Sport- bzw. Branchenverband. Fragen zu Lagern können Sie an den jeweiligen Jugendverband richten. Wichtige Hinweise und Informationen finden Sie auch bei Swiss Olympic.

## II. ZIELSETZUNG

Ziel der Gemeinde Seewen SO ist eine möglichst weitreichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Es wird eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Seewen SO im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

1. Kommunikative Begleitung zum Beispiel mittels Plakate oder Aushängen
2. Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, zum Beispiel bei Eingangsbereichen und Sanitäranlagen.

## III. SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

### A. Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates und des Regierungsrates inklusive der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training  
Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.



- Distanz halten vor und nach dem Training  
Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG  
Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Präsenzlisten führen  
In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- Bezeichnung einer verantwortlichen Person  
Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Grundsätzliche Maskentragpflicht in allen Bereichen  
In den Innenräumen der Sporthalle gilt allgemeine Maskenpflicht. Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden (25m<sup>2</sup> p./P. bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining, 15m<sup>2</sup> p./P. bei *ruhigen*, stationären Aktivitäten wie z.B. Yoga).

Im Sport sind seitens des Bundes Personen vor ihrem 20. Geburtstag von der Schutzmaskenpflicht ausgenommen. Im Kanton Solothurn gilt in den obligatorischen Schulen eine Maskenpflicht ab der 5. Klasse. Im Vereinssport gilt diese Maskenpflicht nicht. Der zuständige Sport- und Branchenverband empfiehlt trotzdem, die Masken ab der 5. Klasse zu tragen, sofern kein Sicherheitsrisiko besteht.

## B. Trainingsbetrieb

- Sportaktivitäten in Innenräumen  
Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis **max. 15 Personen** (inkl. Leiterpersonen) sind pro Halle nur Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt.

Es muss eine Maske getragen und der Abstand (1,5m) immer eingehalten werden. Sport ohne Maske ist nur möglich, wenn der Sport mit Maske nicht ausgeübt werden kann und strenge Abstandsvorgaben umgesetzt werden (25m<sup>2</sup> p./P. bei körperlich anstrengenden Aktivitäten wie Ausdauertraining, 15m<sup>2</sup> p./P. bei *ruhigen*, stationären Aktivitäten wie z.B. Yoga).

Der Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben sowie zu Veranstaltungen ist in Schutzkonzepten zu beschränken. Somit gilt auch für Innen- und Aussen-Sportanlagen, dass bei Flächen, in denen sich die Personen frei bewegen können, für jede dieser Personen mindestens 10m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen müssen. In Garderoben und Sanitäranlagen (u.a. Duschen) mit einer Fläche bis zu 30m<sup>2</sup> gilt eine Mindestfläche von 6m<sup>2</sup> für jede Person.

**Diese Vorschriften gelten nicht für Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger.**



- Sportaktivitäten im Aussenbereich

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis **max. 15 Personen** (inkl. Leiterpersonen) sind im Freien erlaubt. Wenn der Abstand von 1.5m nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.

Im Aussenbereich sind Sportarten mit Körperkontakt nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird.

**Für Sportaktivitäten von Personen bis zum 20. Lebensjahr (2001 und jünger) gelten keine Einschränkungen von Trainings, weder im Innen- noch Aussenraum.**

- Schutzkonzepte

Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.

- Trainingsleitung

Das Helfen und Sichern ist nur bei Personen bis 20 Jahren und mit Maske erlaubt. Bei Erwachsenen ist jeglicher Körperkontakt untersagt.

Für Trainings bei unter-20-Jährigen sind so viele Trainer\*innen zugelassen, wie bei Trainings ohne Einschränkungen dabei sein würden.

Die Trainingsgruppen sollen beständig sein, daher in möglichst gleicher Konstellation trainieren. Die Gruppeneinteilung ist von den entsprechenden Leitern vorzunehmen und umzusetzen.

- Präsenzlisten

Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht. In welcher Form die Liste geführt wird (Doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

## C. Wettkampfbetrieb

- Veranstaltungen sind sowohl im Spitzen- wie auch im Breitensport wieder erlaubt.
- Bei Kinder und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger bestehen keine Einschränkungen bei der Anzahl Teilnehmenden.
- Bei Erwachsenen mit Jahrgang 2000 oder älter dürfen max. 15 Personen teilnehmen. Bei den Erwachsenen gelten die gleichen Einschränkungen wie im Trainingsbetrieb.
- Weitere Vereinsveranstaltungen wie zum Beispiel ein Vereinshöck sind mit bis zu 15 Personen erlaubt.
- Das Schutzkonzept für Wettkämpfe des STV ist zwingend einzuhalten.
- Zuschauende sind nur an Veranstaltungen im Leistungssport erlaubt. Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist draussen auf 100 und drinnen auf 50 beschränkt.



- Zudem darf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsortes ausgelastet sein. Es gilt eine Sitz- und Maskenpflicht und ein Mindestabstand von 1,5m. Konsumation ist verboten.

## Übersicht nationale Vorgaben für organisierte Sportaktivitäten

Die Kantone haben die Kompetenz, die Vorgaben für die Sportaktivitäten anzupassen. Bitte entsprechend immer auch die kantonalen Vorgaben beachten. Die folgende Tabelle basiert auf den nationalen Bestimmungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand: 19.04.2021 (Anpassungen und Änderungen vorbehalten). Trainings und Wettkämpfe sind nur möglich, wenn dafür Schutzkonzepte bestehen. Die vorliegende Übersicht fokussiert auf die Schutzvorgaben bei der effektiven Ausübung der jeweiligen Sportaktivitäten. Es wird empfohlen, sich vor sportlichen Veranstaltungen testen zu lassen oder einen Selbsttest durchzuführen. Rund um diese Sportaktivitäten gelten selbstverständlich auch alle übrigen Vorgaben gemäss Schutzkonzept.



NATIONALE VORGABEN				
	KINDER UND JUGENDLICHE MIT JAHRGANG 2001 ODER JÜNGER	BREITENSPORT	LEISTUNGSSPORT <sup>1</sup>	TEAMS AUS LIGEN MIT (SEMI-)PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB <sup>2</sup>
<b>TRAINING INDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske und 1,5 m Abstand, oder mit 25 m <sup>2</sup> Fläche pro Person (15 m <sup>2</sup> ), wenn Aktivität körperlich nicht anstrengend ist) möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
<b>TRAINING OUTDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Abstand 1,5 m oder Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen (oder in beständigen Wettkampfteams) möglich.	Trainingsbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt		Grundsätzlich in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske erlaubt, aber in der aktuellen epidemiologischen Situation klar nicht empfohlen.		
<b>WETTKAMPF INDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske und 1,5 m Abstand, oder mit 25 m <sup>2</sup> Fläche pro Person.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich. Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende			Ein Drittel der Kapazität, aber max. 50 Zuschauende (Sitzpflicht, 1,5 m Abstand, keine Konsumation).	
<b>WETTKAMPF OUTDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 15 Personen mit 1,5 m Abstand oder Maske möglich.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen (Anzahl Teilnehmende offen) möglich. Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Wettkampfbetrieb mit mehr als 15 Personen möglich.
Sportaktivitäten mit Körperkontakt		Grundsätzlich in Gruppen bis max. 15 Personen mit Maske erlaubt, aber in der aktuellen epidemiologischen Situation klar nicht empfohlen.		
Zuschauende			Ein Drittel der Kapazität, aber max. 100 Zuschauende (Sitzpflicht, 1,5 m Abstand, keine Konsumation).	
<b>ÖFFNUNG SPORTANLAGEN</b>				
Sportanlagen Indoor				
Sportanlagen Outdoor				

■ Erlaubt/geöffnet ■ Mit starken Einschränkungen ■ Nicht erlaubt/geschlossen

<sup>1</sup> Leistungssportler\*innen: Sind im Besitz einer Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder Swiss Olympic Talent Card (National, Regional) und/oder sind Angehörige eines nationalen Kadern (da Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt die jeweilige Sportverband fest). Soweit in einem Sportverband keine Swiss Olympic Cards vergeben werden oder abschliessende Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler\*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.

<sup>2</sup> Teams aus Ligen mit (semi)professionellem Spielbetrieb: Gemäss Vorgaben des Bundes kann ein nationaler Sportverband eine Einschätzung abgeben, welche seiner Ligen einen (semi-)professionellen Spielbetrieb haben. Ausschlaggebend ist aber die Einschätzung der Kantone, ob ein Team mit Sitz im Kanton als (semi-)professionell einzustufen ist. Stuft ein Verband eine Liga als (semi-)professionell ein, so gilt dies Einschätzung aufgrund eines Geschlechterautomatismus in der Verordnung automatisch auch für die entsprechende Liga des anderen Geschlechts. Nationale Nachschüchlen können, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen, Trainings- und Wettkampftätigkeiten durchführen.



Verordnung des Bundes



Swiss Olympic (Covid-19-Protokolle, cports)



## D. Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben und WC-Anlagen dürfen gemäss den Kapazitätsangaben resp. mit der Vorgabe von 6 m<sup>2</sup> genutzt werden.
- Die Duschen dürfen nicht genutzt werden, da ohne Maske die Flächenvorgaben im Duschbereich nicht eingehalten werden können.
- Es sind die geltenden Schutzkonzepte sowie die einschlägigen Vorgaben von Bund und Kanton weiterhin strengstens einzuhalten.

## E. Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe

- Nur Personen, mit denen die erkrankte Person in engem Kontakt stand, müssen in angeordnete Quarantäne. Falls Sie in Quarantäne müssen, wird sich die zuständige kantonale Behörde bei Ihnen melden und Sie zum weiteren Vorgehen informieren.
- Enger Kontakt heisst, dass Sie sich in der Nähe (Distanz von weniger als 1.5m) einer infizierten Person während mehr als 15 Minuten ohne Schutz (Hygienemaske oder physische Barriere wie Plexiglasscheibe) aufgehalten haben.



## **IV. VERANTWORTUNG**

### **A. Allgemein**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen, Trainingsgruppen beziehungsweise den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat, vom Regierungsrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### **B. Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Seewen SO ihr Schutzkonzept vorgängig einreichen.

### **C. Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

### **D. Kommunikation**

Die Gemeinde Seewen SO informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde Seewen SO informiert. Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.